



Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Verfassungsdienst / Abteilung V6  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Per Email: [Abt.v6@bmvrdj.gv.at](mailto:Abt.v6@bmvrdj.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVRDJ-VA. C-541/19/0001- V 6/2019	EU-GSt/Ob/Fu	Jasmin Habersberger Lukas Oberndorfer	DW 12801	DW 142801	11.11.2019

verb Rs C-541/19; C-542/19 und C-661/19; deutsche und österreichisches Vorabentscheidungsersuchen (Handelsgericht Wien); Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach Art 7 der Verordnung (EG) Nr 261/2004 (Fluggastrechte-VO) bei großer Verspätung am Endziel wegen Verspätung/Annullierung nur des Anschlussfluges, wenn Zubringer- und Anschlussflug von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen ausgeführt wurden, die Buchung der Teilflüge aber gemeinsam erfolgte

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu oa Vorabentscheidungsersuchen C-541/19; C-542/19 und C-661/19 wie folgt Stellung:

### **Zum Sachverhalt**

Im gegenständlichen Vorabentscheidungsverfahren wurden drei Vorabentscheidungsersuchen (zwei aus Deutschland, ein österreichisches) miteinander verbunden. Bei den drei im Wesentlichen gleich gelagerten Ausgangssachverhalten geht es um eine Flugreise, die aus zwei Teilstrecken besteht, die von zwei unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen ausgeführt werden, die aber auf einem einheitlichen Buchungsvorgang beruhen. In allen drei Sachverhalten fliegt der erste Flug planmäßig, die Unregelmäßigkeit (Annullierung) tritt erst bei der zweiten Teilstrecke auf. Geklagt wird jeweils das den zweiten Teilflug ausführende Luftfahrtunternehmen.

Die betroffenen Passagiere haben in allen drei Sachverhalten eine Ausgleichszahlung erhalten, jedoch gemessen an der Flugstrecke des zweiten Teilfluges. Geht man von einer einheitlichen Buchung und einer einheitlichen Flugstrecke mit mehreren Teilstrecken aus, so

stünde den Flugpassagieren eine höhere, die gesamte Flugstrecke zugrunde legende Ausgleichsleistung zu, da diese gemäß Art 7 Abs 1 der Fluggastrechteverordnung (VO 261/2004) je nach Länge der Flugreise der Höhe nach gestaffelt ist.

### **Vorlagefrage**

Mit ihrer jeweiligen Vorlagefrage wollen die vorlegenden Gerichte im Kern wissen, ob Art 7 der VO 261/2004 dahingehend auszulegen, dass bei einer Personenbeförderung auf einer aus zwei Flügen bestehenden Flugverbindung lediglich die Entfernung der zweiten Teilstrecke die für die Höhe des Ausgleichsanspruches maßgebliche Entfernung darstellt, wenn sich die Klage gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen der zweiten Teilstrecke richtet, auf der sich die Unregelmäßigkeit ereignet hat, und die Beförderung auf der ersten Teilstrecke von einem anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird.

### **Rechtliche Ausführungen zur Vorlagefrage**

Die Vorlagefrage ist nach Ansicht der BAK wie folgt zu beantworten: Wie die vorlegenden Gerichte bereits anmerken, ist auch nach Ansicht der BAK in den gegenständlichen Sachverhalten von einer einheitlich gebuchten Flugreise auszugehen, sodass die Verspätung am Endziel ausschlaggebend ist. Für die Höhe der Ausgleichsleistung ist somit die gesamte Flugstrecke entscheidend.

Bereits in der Rs C-11/11 (Folkerts), in der Rs C-537/17 (Wegener) und zuletzt in der Rs C-502/18 (CS ua) wurde festgehalten, dass es beim Begriff „Endziel“ nach Art 2 lit h der VO 261/2004 auf den Zielort des letzten Fluges ankommt und dass ein Flug mit Umsteigen, der Gegenstand einer einzigen Buchung war, eine Gesamtheit darstellt.

Es kommt daher auf die Flugstrecke vom ersten Abflugort bis zum Endziel an. Auch in der Rs C-559/16 (Bossen) hat der EuGH entschieden, dass es bei der Berechnung der Entfernung auf eine Zusammenschau der Flugsegmente, nämlich auf die Strecke vom ersten Abflugort bis zum Endziel, ankommt.

Dabei ist es nach Ansicht der BAK auch irrelevant, ob die Unregelmäßigkeit erst bei der zweiten Teilstrecke aufgetreten ist. Wesentlich ist für die Auslösung eines Ausgleichsanspruchs, dass eine Verspätung am Endziel von drei Stunden oder mehr vorliegt (siehe verb Rs C-402/07 (Sturgeon) und C-432/07 (Böck ua)). Beim zweiten Teilflug handelt es sich um einen direkten Anschlussflug im Sinne des Art 2 lit h der VO 261/2004.

Dabei ist auch in Erinnerung zu rufen, dass alle in den Erwägungsgründen der Verordnung aufgeführten Ziele des Rechtsaktes, die Sicherstellung eines „hohen Schutzniveaus für Fluggäste“ (ErwG 1), die „Erfordernisse des Verbraucherschutzes“ (ebd), die Reduktion der „Zahl der gegen ihren Willen nicht beförderten Fluggäste“ (ErwG 3) und das Funktionieren eines „liberalisierten Marktes“ (ebd) für eine entsprechende Auslegung der Verordnung sprechen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass im Lichte der erwähnten Entscheidungen des EuGH und angesichts der Zielsetzung der Verordnung, die in den Erwägungsgründen klar zum Ausdruck kommt, die inhaltlich gleichen Vorlagenfragen in folgender Weise zu beantworten sind: Bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach Art 7 der VO 261/2004 ist die Gesamtflugstrecke auch dann zugrunde zu legen, wenn erst der Anschlussflug eine große Verspätung am Endziel zur Folge hat, beide Flüge von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen ausgeführt wurden und die Flüge zusammen gebucht wurden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente im Rahmen der österreichischen Positionierung.

